

# Alleinarbeitsplätze

## Definition

Unter Alleinarbeit versteht man ganz allgemein Tätigkeiten, die von einer Person alleine, ohne Anwesenheit einer weiteren Person, ausgeführt werden. Im Sinne der Evaluierung muss zwischen zwei Arten von Alleinarbeit unterschieden werden:

- Alleinarbeit, arbeiten an abgelegenen Arbeitsplätzen, bei denen nur geringe Gefahren auftreten (z B. Büroarbeit)
- Alleinarbeit an Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr, d.h. an Arbeitsplätzen, bei denen nur- bezogen auf die spezifische Gefahr- eine zeitlich verzögerte Hilfeleistung während des Arbeitseinsatzes oder bei Schichtende möglich ist.

## Grundregeln, rechtliche Grundlagen

An abgelegenen Arbeitsplätzen sowie Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr dürfen Arbeitnehmer nur dann allein beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung- im Sinne von Sicherstellung rechtzeitiger Hilfeleistung bei Verletzung oder Auftritt eines Schadens- gewährleistet ist (§ 61 Abs. 6 ASchG).

Somit ist Alleinarbeit nur zulässig, wenn rechtzeitig Hilfeleistung durch geeignete organisatorische und/oder technische Sicherungsmaßnahmen gewährleistet ist bzw. eine zeitliche verzögerte Hilfeleistung ohne Folgeschäden möglich ist. Allein arbeitende und sichernde Personen müssen ausreichend informiert und unterwiesen werden.

## Evaluierung von Alleinarbeit

Bei der Evaluierung von Alleinarbeit müssen die beiden grundsätzlichen Faktoren „Schwere des möglichen Schadens“ und „Anwesenheit“ (von anderen Personen) berücksichtigt werden.

Bei der Einschätzung des Faktors „Schwere des möglichen Schadens“ muss der vorhersehbare Schaden oder die vorhersehbare Verletzung angeschätzt werden. Eine grobe diesbezügliche Unterteilung hierbei kann wie folgt aussehen:

- Es besteht geringe Gefahr, vergleichbar mit jener bei Büroarbeit
- Es besteht erhöhte Gefahr, an Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr ist eine zeitlich zumutbare verzögerte Hilfeleistung zulässig.
- Es besteht hohe Gefahr, eine sofortige Hilfeleistung ist in jedem Fall erforderlich, d.h. konkret die maximale Zeitspanne bis zur Hilfeleistung beträgt nur wenige Minuten. Alleinarbeit ist in diesem Fall nicht zulässig.

Bei der Einschätzung des Faktors „Anwesenheit“ (von anderen Personen) kann eine Einschätzung wie folgt durchgeführt werden:

- Zumindest eine weitere Person befindet sich in Sicht und Rufweite. Es liegt keine Alleinarbeit vor.

- Zumindest eine weitere Person befindet sich in bestimmten Intervallen in Sicht- und Rufweite. Eine diesbezügliche Intervallkontrolle kann in den Fällen als wirksame Sicherung von Alleinarbeitsplätzen angesehen werden, wenn die maximale Zeitspanne, die vom Unfall bis zur Hilfeleistung verstreichen darf, durch die Länge der Abwesenheit eingehalten wird.
- Zumindest eine weitere Person hält sich selten oder kurzfristig im Mobilitätsbereich, d.h. innerhalb von ca. 5 min bzw. ca. 300 m Entfernung auf. Bei geringer Gefahr liegt hier kein abgelegener Arbeitsplatz und somit keine Alleinarbeit vor.

## Gefährdungsbeurteilung

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist es erforderlich, die Alleinarbeit hinsichtlich des genannten Risikos zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt anhand der Wahrscheinlichkeit des körperlichen Übergriffs (Notfallwahrscheinlichkeit) sowie der möglichen Schwere der Gesundheitsbeeinträchtigungen (Gefährdungsstufen) und der Zeit bis zum Beginn von Hilfsmaßnahmen.

## Wahrscheinlichkeit eines Notfalls

Auf einer Skala von 1 – 10 wird bewertet, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für einen Notfall ist. Diese Bewertung wird als Notfallwahrscheinlichkeit (NW) bezeichnet. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Orientierung für die Bewertung typischer Bereiche, wobei sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. In Abhängigkeit von der betrieblichen Situation können sich andere Bewertungen der Notfallwahrscheinlichkeit ergeben.

## Einleitung von Hilfsmaßnahmen

Für eine abschließende Beurteilung des Risikos bei gefährlichen Einzelarbeitsplätzen ist die Zeit zwischen dem Auslösen des Personen-Alarmes und dem Beginn von Hilfsmaßnahmen an Ort des Geschehens mit zu berücksichtigen.

**Tabelle: Bewertung der Zeit bis zum Beginn von Hilfsmaßnahmen am Einzelarbeitsplatz**

<b>Zeit</b>	<b>Bewertungsziffer EV</b>
weniger als 5 Minuten	0
5 Minuten bis 10 Minuten	1
10 Minuten bis 15 Minuten	2

Um im Alarmfall die in Tabelle genannten Zeiten einhalten zu können, müssen betriebsbezogene organisatorische Maßnahmen bis zum Beginn von Hilfsmaßnahmen gewährleistet sein (z. B. Erstversorgung).

Beträgt die Zeit bis zum Beginn von Hilfsmaßnahmen mehr als 15 Minuten, ist die Effektivität der Rettungskette nicht gewährleistet. Daher machen Personen-Notsignal-Anlagen in diesem Fall keinen Sinn.

## Risikobeurteilung

Bereits durch die Einteilung in die Gefährdungsstufen und in die Eintrittswahrscheinlichkeiten ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Gefährdungsstufe „gering“:  
Bei einer geringen Gefährdung ist eine Überwachung von Einzelarbeitsplätzen grundsätzlich nicht erforderlich.
- Wahrscheinlichkeit eines Unfalls „hoch“ und eine kritische Gefährdung: in diesem Fall ist Alleinarbeit nicht zulässig.

In allen anderen Fällen ist eine Einzelbetrachtung notwendig, die mit folgender Formel konkretisiert werden kann:

R Risiko

$$R = (GZ + EZ) \times NW$$

GZ Gefährdungsziffer

EV Bewertungsziffer für Zeit bis zum Beginn von Hilfsmaßnahmen

NW Bewertungsziffer für Notfallwahrscheinlichkeit

Der Wertebereich kann somit zwischen  $R = (1 + 0) \times 1 = 1$  und dem Maximalwert  $R = (10+2) \times 10 = 120$  liegen. Die Risikobeurteilung dient der Entscheidung, ob das vorhandene Risiko

- akzeptabel ist; dann liegt Sicherheit vor oder
- nicht akzeptabel ist, dann liegt eine Gefahr vor.

Für ein akzeptables Risiko darf R einen Wert von 30 nicht überschreiten. Wird dieser Wert überschritten, besteht ein nicht akzeptables Risiko bzw. ein Gefahrfall und es sind zusätzliche technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen, wie z. B.

- Einsatz von Personennotsignalanlagen oder anderer Alarmierungseinrichtungen,
- Monitorüberwachung
- Einsehbarkeit in Räume und Flure

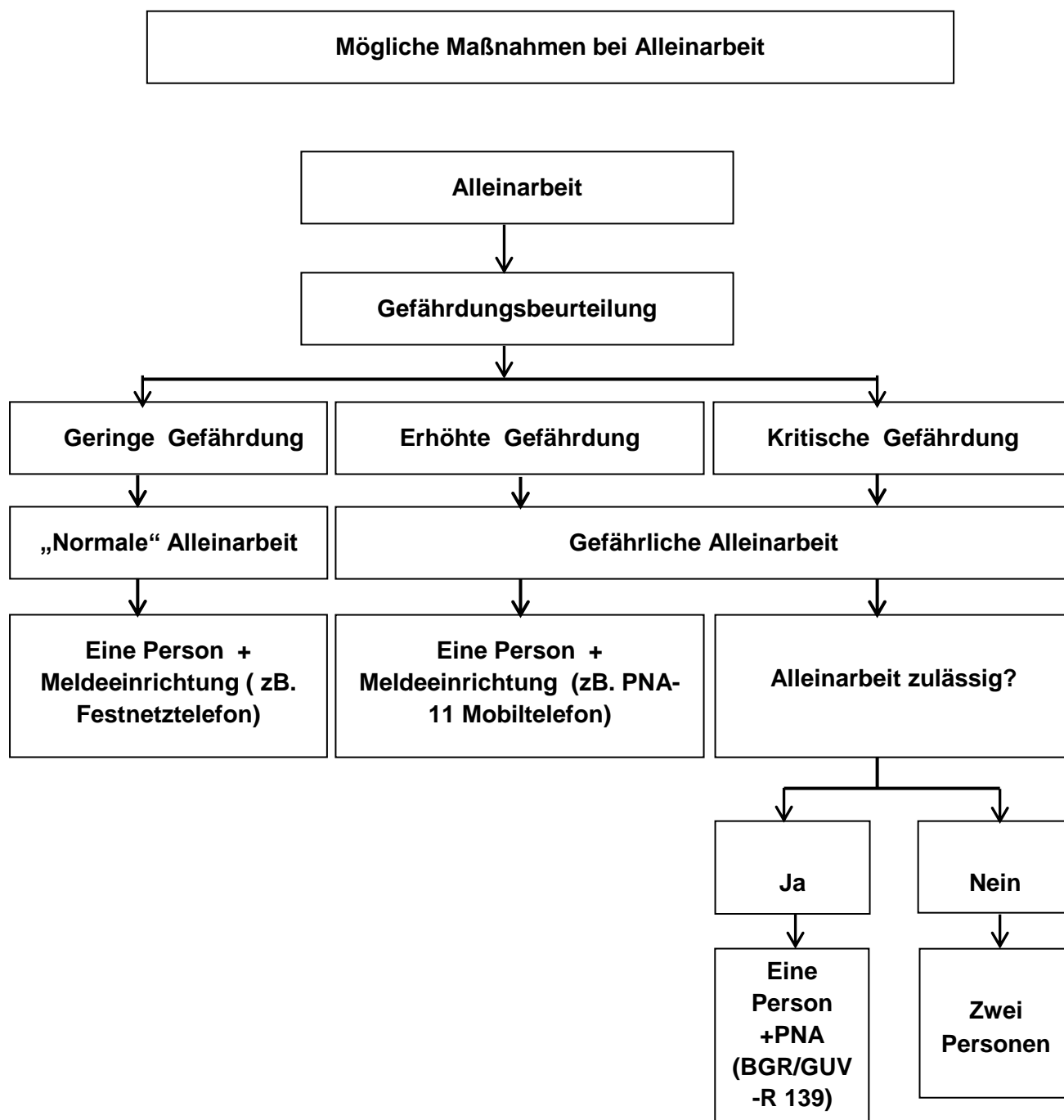
- An- bzw. Abmeldeprozeduren
  - Kontrollgänge einer zweiten Person, zeitlich abgestimmtes Telefon/Funkmeldesystem)
- zur Risikominimierung zu treffen.

**Sind Maßnahmen zur Risikominimierung nicht möglich und bei  $R > 30$ , ist eine Alleinarbeit nicht zulässig!**

	<b>Wahrscheinlichkeit eines Notfalls</b>	<b>Bewertungsziffer NW</b>
Gering	Es sind grundsätzlich keine Notfälle zu erwarten, unter ähnlichen Arbeitsbedingungen ist ein Notfall bisher kaum aufgetreten oder vorstellbar.	1-3
Erhöht	Erfahrungsgemäß sind Notfälle möglich. Unter ähnlichen Arbeitsbedingungen sind Notfälle gelegentlich aufgetreten	4-6
Kritisch	Es ist auch unter normalen Umständen mit Notfällen zu rechnen. Unter ähnlichen Arbeitsbedingungen sind Notfälle wiederholt aufgetreten.	7-10

### Mögliche Maßnahmen bei Alleinarbeit

Die Art der Maßnahme ist abhängig von der festgelegten Gefährdungsstufe. Ergibt die Beurteilung eine geringe Gefährdung, so ist eine Überwachung grundsätzlich nicht erforderlich. Es reicht eine Meldeeinrichtung aus zB. ein Telefon. Erfolgt die Zuordnung zu einer erhöhten Gefährdung, können eine Meldeeinrichtung- zum Beispiel Mobiltelefon – oder eine Personen-Notsignal-Anlage (PNA) in Frage kommen., bei einer kritischen Gefährdung ist zum Beispiel eine PNA oder die Anwesenheit einer zweiten Person erforderlich.





Bei der Auswahl und beim Einsatz von Meldeeinrichtungen sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

- Eignung der Meldeeinrichtung für den vorgesehenen Einsatzzweck,
- Bestimmungsgemäße Benutzung entsprechend den Vorgaben des Herstellers,
- Erstellung einer Betriebsanweisung (mit Verhaltenshinweisen bei Funktionsstörungen der Meldeeinrichtung),
- Erstmalige und wiederkehrende Unterweisung der Versicherten entsprechend der Betriebsanweisung,
- Regelmäßige Prüfung der Meldeeinrichtungen.

## ANLAGE:

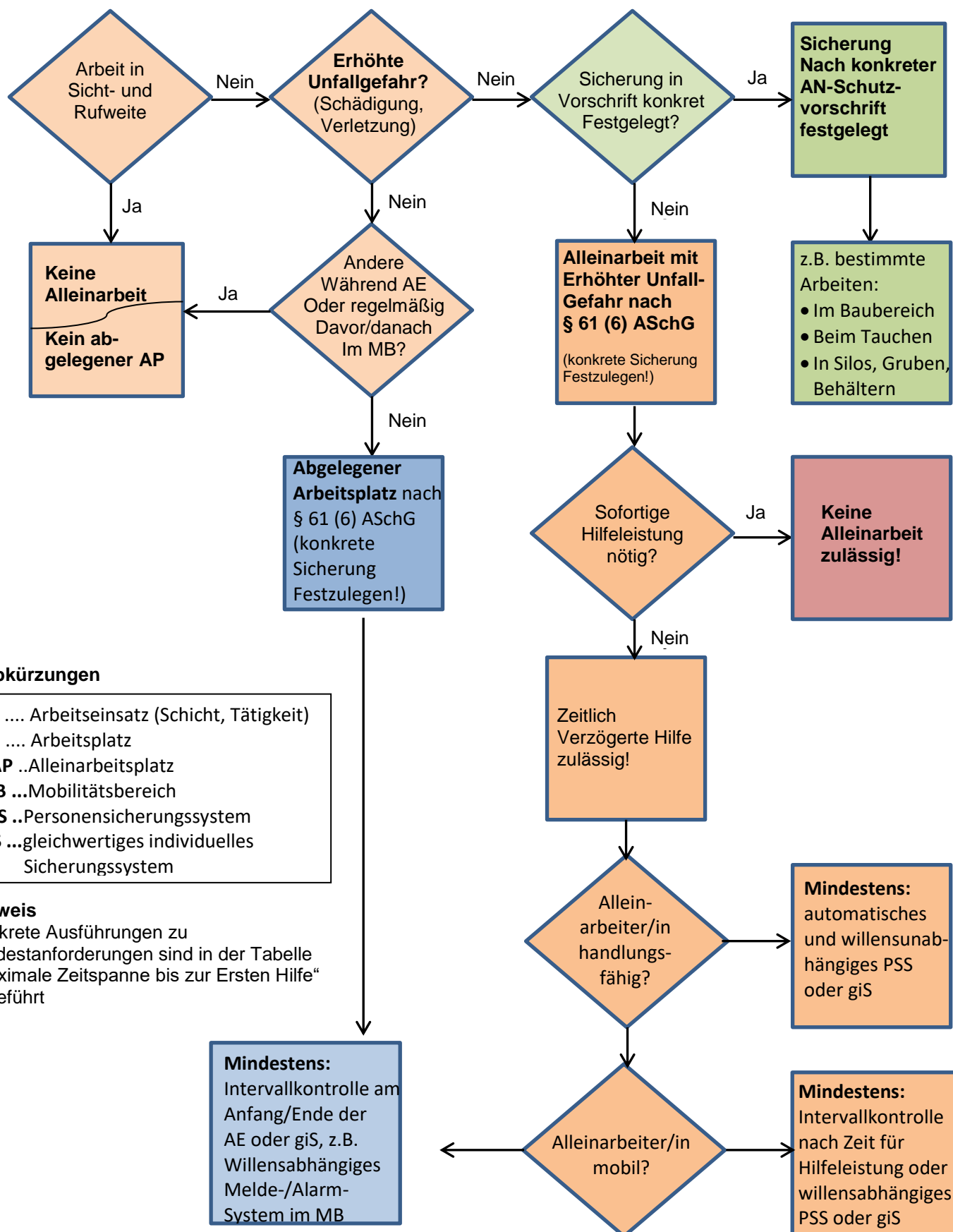
### Maximale Zeitspanne bis zur Ersten Hilfe

Maximale Zeitspanne bis zur Ersten Hilfe	Zustand der verunfallten Person	Mindestsicherungsmaßnahmen
<p><b>Null bis wenige Minuten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstickungsgefahr/Atmung durch Körperlage verhindert) nach Bewusstseinsverlust, z B. wegen Einwirkung chemischer Stoffe auf den Körper oder Schlag auf den Kopf mit nachfolgender Gehirnerschütterung oder Gehirnverletzung.</li> <li>• Erstickungsgefahr wegen Druck auf Brust.</li> <li>• Kreislaufstillstand, Bewusstlosigkeit, fehlende Atmung wegen Elektrisierung (sofortige Beatmung und äußere Herzmassage nötig).</li> <li>• Erstickungsgefahr wegen Sauerstoffmangels, z B. durch Gasausbreitung.</li> <li>• Arterielle Blutung aus großen Schlagadern, z B. Schnittverletzungen am Oberarm, Oberschenkel oder Hals.</li> </ul>	<p>Person ist weder mobil noch handlungsfähig.</p> <p>Person ist weder mobil noch handlungsfähig.</p> <p>Person ist weder mobil noch handlungsfähig.</p> <p>Person ist nicht oder nur sehr kurze Zeit mobil und handlungsfähig.</p> <p>Person nur sehr kurze Zeit mobil und handlungsfähig.</p>	<p><b>Keine Alleinarbeit erlaubt.</b></p> <p>Selbst Personensicherungssysteme dauern für Hilfeleistung zu lange.</p>
<p><b>Bis etwa ¼ Stunde</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innere Blutungen wegen Bauch- oder Brustverletzungen durch einen stumpfen Gegenstand (Milz-/Leberriss) , z B. wegen Umkippens einen Gegenstandes.</li> </ul> <p><b>Bis etwa ½ Stunde</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beckenbruch, Bruch der Wirbelsäule, zB. wegen Sturz</li> </ul>	<p>Person ist nicht mehr mobil, evtl. noch beschränkt handlungsfähig.</p> <p>Person ist nicht mehr mobil, evtl. noch beschränkt handlungsfähig.</p>	<p>Mindestens ein willensunabhängiges PSS oder gleichwertiges individuelles Sicherungssystem erforderlich. Die zu alarmierende Person muss sich nahe genug am Alleinarbeitsplatz aufhalten, sonst keine Alleinarbeit erlaubt.</p>

Maximale Zeitspanne bis zur ersten Hilfe	Zustand der verunfallten Person	Mindestsicherungsmaßnahmen
<p><b>Bis etwa 1 Stunde</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Oberschenkelbruch, zB wegen Schlag durch mechanisch bewegten Gegenstand.</li> </ul>	Person ist nicht mehr mobil, aber noch handlungs-fähig.	Mindestens Intervallkontrollen jede ½ Stunde oder ein willensabhängiges PSS oder gleichwertiges individuelles Sicherungssystem für Hilfe.
<p><b>Bis etwa 2 Stunden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gravierende Finger-oder Handverletzung</li> </ul>	Person bleibt mobil und handlungsfähig	Mindestens Intervallkontrollen jede ½ Stunde oder auf vorhersehbare Verletzung abgestimmtes willensabhängiges Melde- oder Alarmsystem im Mobilitätsbereich der allein arbeitenden Person.
<p><b>Bis etwa 4 Stunden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Offener Unterschenkelbruch oder offener Armbruch, z B. wegen Sturz auf einer Treppe oder Mittragen von Gegenständen oder Lasten.</li> </ul> <p><b>Bis etwa 6 Stunden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Geschlossener Unterschenkel-oder Armbruch, Brüche des Hand-oder Fußgelenks, Gelenksverrenkungen, Rippenbrüche, Kopfschwartenverletzung-en, z B. wegen Sturz auf ebenem Boden, bedingt durch Stolperstellen oder rutschigen Boden.</li> </ul>	<p>Person bleibt handlungs-fähig, aber bei einer Beinverletzung nur beschränkt mobil</p> <p>Person bleibt handlungs-fähig, aber bei einer Beinverletzung nur beschränkt mobil</p>	Mindestens Intervallkontrolle alle 2 Stunden oder willensabhängiges PSS oder gleichwertiges individuelles Sicherungssystem erforderlich.
<p><b>Bis etwa 8 Stunden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verstauchungen, Quetschungen an den Extremitäten, Prellungen, zB. wegen Fehltritt oder wegen Bewegung mechanischer Teile mit Energien.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>Abgelegene Arbeitsplätze (keine Unfallgefahr), plötzliche Erkrankung, psychische Belastung.</li> </ul>	<p>Person bleibt mobil und handlungs-fähig.</p> <p>Es wird angenommen, dass Mobilität und Handlungsfähigkeit erhalten bleibt.</p>	Mindestens Intervallkontrollen am Anfang und Ende des Arbeitseinsatzes oder der Schicht (8 h) oder insbesondere bei psychiatrischer Belastung (Angst) willensabhängiges Melde- oder Alarmsystem im Mobilitätsbereich der allein arbeitenden Person oder gleichwertiges individuelles Sicherungssystem erforderlich.



## Ermittlung, Beurteilung – Ablaufschema



### Abkürzungen

**AE** .... Arbeitseinsatz (Schicht, Tätigkeit)  
**AP** .... Arbeitsplatz  
**AAP** ..Alleinarbeitsplatz  
**MB** ...Mobilitätsbereich  
**PSS** ..Personensicherungssystem  
**giS** ...gleichwertiges individuelles Sicherungssystem

### Hinweis

Konkrete Ausführungen zu Mindestanforderungen sind in der Tabelle „Maximale Zeitspanne bis zur Ersten Hilfe“ angeführt